

# Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

## Die Themen dieser Ausgabe:

### Honorarvereinbarung

Abrechenbarkeit einer Anlagenbuchführung  
(Jürgen F. Berners) . . . . 1

### Gebührenberechnung

Betreuung einer Betriebsprüfung abrechnen  
(Ulrike Geismann) . . . . 3

### Kostenrecht

Streitwert für Grundsteuer bei Anfechtung von Einheitswertbescheiden  
(Werner Becker) . . . . 5

### Kollegenecke

Kostenerstattungsanspruch durch Abtretung sichern?  
(Werner Becker) . . . . 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eigentlich kann keine zusätzliche Gebühr für eine „Anlagenbuchführung“ geltend gemacht werden, wenn Sie von Ihrem Mandanten mit einer „Vollbuchführung“ beauftragt wurden (OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.5.2002, 23 U 193/01). Eigentlich. Denn in dem Fall der genannten Entscheidung lag kein gesonderter Auftrag für eine „Anlagenbuchführung“ vor. In einem neu entschiedenen Fall desselben OLG hingegen hatte der Mandant den Steuerberater ausdrücklich mit einer „Anlagenbuchführung“ beauftragt. Was das für die Abrechenbarkeit dieser Arbeiten bedeutet, lesen Sie im Beitrag von Herrn Berners.



*Daniel Reisinger*

**Daniel Reisinger**  
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

## Honorarvereinbarung Abrechenbarkeit einer Anlagenbuchführung

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.2.2017 (23 U 101, 151/15) anlässlich eines Streitfalls über eine Honorarvereinbarung und die Anlagenbuchführung einige für die Praxis wesentlichen Punkte entschieden. Die Parteien vereinbarten für die Erstellung der Finanzbuchführung schriftlich einen Gebührensatz von **3/10**. Der Steuerberater beehrte eine Anhebung auf **3,5/10**, weil der Mandant abrechnungsgemäß 3,5/10 zahlte. Dem kam das OLG nicht nach. Die Honorarvereinbarung entsprach nicht der Vorschrift des § 4 StBVV. Nach Ansicht des OLG kommt es darauf aber nicht an. Denn die Parteien hatten keine höhere Gebühr nach § 4 StBVV vereinbart, sondern schriftlich eine niedrigere Gebühr. Auch aus dem Umstand der rechnungsgemäßen Zahlung der 3,5/10-Gebühr erkannte das Gericht nichts anderes. Darin sah es keine konkludente Vereinbarung einer höheren Gebühr. Aus diesem Grund musste sich der Steuerbe-

rater an dem vereinbarten Gebührensatz von 3/10 festhalten lassen. Dem Mandanten wurde insofern ein entsprechender Erstattungsanspruch zugesprochen.

Der Kläger hatte für 2 Monate mit der Finanzbuchführung begonnen. Er hatte dies abgerechnet als „Schadensersatz für Buchführung“. Hier hat das Gericht klargestellt, dass es sich um keinen Schadensersatzanspruch handelt, sondern um die Anwendung der Vorschrift des § 12 Abs. 4 StBVV. Dieser regelt keinen Schadensersatzanspruch, sondern bestimmt, dass der vertragliche Vergütungsanspruch, soweit bereits entstanden, nicht durch Beendigung des Auftrags untergeht. Die entsprechende gesetzliche Regelung lautet: „(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.“

Der Steuerberater hatte unstreitig mit der Finanzbuchführung der beiden Monate begonnen, also war der Anspruch rechtlich zum Beginn der Tätigkeit entstanden. Das OLG Düsseldorf verwies dabei auf ein bereits vorher von ihm entschiedenes Urteil (v. 28.5.2002, 23 U 193/01). Der Höhe nach richte sich auch hier der Vergütungsanspruch nach der Honorarvereinbarung, also vorliegend nach dem Satz von 3/10.

Weiterhin beehrte der Steuerberater die Abrechnung von **2 Anlagenbuchführungen**, also **handelsrechtlich** und **steuerrechtlich**.

Zunächst entschied das OLG, dass neben der Finanzbuchführung die Anlagenbuchführung **abrechnungsfähig** ist. Dies ist eine für den Steuerberater bedeutsame positive Festlegung. Ob die Abrechnung auch als Anlagenbuchführung **bezeichnet** wurde, sei nicht von Bedeutung. Im Streitfall war entscheidend, dass ein Auftrag zur Buchung des Anlagevermögens vorlag und sich die Honorarvereinbarung darauf bezog.

Was unter den Begriff der Anlagenbuchführung fällt, ließ das OLG letztlich offen. Es wies jedoch darauf hin, dass auch ein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG zu erstellendes **Anlageverzeichnis** darunter fallen kann.

Unter Verweis auf seine Entscheidung vom 28.5.2002 entschied das OLG weiter, dass dem mit der „**Vollbuchführung**“ sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragten Steuerberater keine zusätzlichen Gebühren für die Anlagenbuchführung zustehen. Dies betrifft also den Fall, in dem die Anlagenbuchführung in einer Honorarvereinbarung **nicht** geregelt

ist. Ist jedoch zwischen den Parteien die Honorierung der Anlagenbuchführung vereinbart, so ist damit nur **eine** Anlagenbuchführung zu honorieren und **nicht zwei** Anlagenbuchführungen. Dies sei wiederum anders, wenn eine steuerrechtliche und eine handelsrechtliche Anlagenbuchführung vereinbart wurden.

Weiterhin hat das OLG Düsseldorf entschieden, was den Gegenstandswert der Anlagenbuchführung darstellt. Nach § 33 Abs. 6 StBVV ist der Gegenstandswert der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwands ergibt. Das Gericht erkennt, dass es bei der Anlagenbuchführung **keinen Umsatz** gibt. Maßgeblich sei daher die Summe des Aufwands. Dies sei die **Summe der Abschreibungsbeträge**, weil die Anlagenbuchführung im Wesentlichen der Ermittlung der Abschreibungen diene. Dabei gibt es ausdrücklich seine frühere Ansicht auf, wonach auf die Bruttozugangswerte abzustellen sei. Allerdings seien nicht noch zusätzlich die Anlagenabgänge in Abzug zu bringen. Die anderweitige Literaturansicht dazu wurde zurückgewiesen.

### Beratungshinweis

1. Wenn keine höhere Vergütung i. S. d. § 4 StBVV vereinbart wird, kommt es nicht auf dessen Formvorschriften an. Vielmehr kommt es auf den Inhalt der Vereinbarung an. Bei einer schriftlichen Vereinbarung sind weitere außerhalb der Vereinbarung liegende konkludente Umstände, die eine Erhöhung der Gebühr ausweisen, nicht gebührenerhöhend zu berücksichtigen, es sei denn, sie können bewiesen werden.
2. Die vorzeitige Beendigung oder Erledigung eines Mandats hat keinen Schadensersatzanspruch zur Folge. Vielmehr ist nach § 12 Abs. 4 StBVV abzurechnen.
3. Anlagenbuchführung
  - Neben der Finanzbuchführung ist die Anlagenbuchführung abrechenbar. Dies ist nicht der Fall, wenn der Steuerberater mit der Vollbuchführung sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragt ist.
  - Ist die Vergütung einer Anlagenbuchführung vereinbart, so können keine zwei Anlagenbuchführungen – also handelsrechtlich und steuerrechtlich – berechnet werden. Dies ist aber möglich, wenn es vereinbart wurde.

# Honorargestaltung für Steuerberater

- Gegenstandswert der Anlagebuchführung ist die Summe des Aufwands, also die Summe der Abschreibungsbeträge, ohne Abzug der Anlagenabgänge.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Schleiden/Freilassing

## Gebührenberechnung

### Betreuung einer Betriebsprüfung abrechnen

Grundsätzlich ergeben sich die Abrechnungsmodalitäten für die Betreuung einer beim Mandanten durchgeführten Betriebsprüfung aus § 29 StBVV. Dieser findet Anwendung bei „normalen“ Außenprüfungen i. S. v. § 193 AO. Er findet zudem Anwendung im Rahmen sog. Zollprüfungen. Daneben findet § 29 StBVV auch Anwendung auf alle Tätigkeiten des Steuerberaters, die in den §§ 208 – 217 AO verankert sind.

In § 208 AO finden sich u. a. die Regelungsinhalte zu den Aufgaben der Steuerfahndung. In den §§ 209 – 217 AO finden sich in der Folge Regelungsinhalte z. B. zum Gegenstand der Steueraufsicht. Für die Erstellung der Honorarrechnung muss explizit geprüft werden, ob die vom Steuerberater in Rechnung gestellten Tätigkeiten ggf. in diese rechtlichen Bereiche der Abgabenordnung einzuordnen sind. Sollte dies der Fall sein, findet § 29 StBVV uneingeschränkt Anwendung, sodass für alle diese Tätigkeiten die **Zeitgebühr von 30 – 70 EUR je angefangene halbe Stunde** abgerechnet werden kann.

Ähnlich wie bei der Wertgebühr ist bei der Zeitgebühr die „**Angemessenheit**“ der dem Mandanten in Rechnung gestellten Gebühren in Anlehnung an § 11 StBVV zu beachten. § 11 StBVV verknüpft hier insbesondere die Angemessenheit der Gebühr mit dem mit der Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko des Steuerberaters. Im Rahmen der Abrechnung von Betriebsprüfungen rechtfertigt § 11 StBVV in den meisten Fällen die Abrechnung am oberen Gebührenrahmen.

Wie eingangs erwähnt, sind nach § 29 StBVV nicht nur die Tätigkeiten, die im Rahmen der Außenprüfung i. S. d. § 193 AO vom Steuerberater erbracht werden abrechenbar, sondern auch alle Tätigkeiten, die die Mitwirkung des Steuerberaters oder seiner Mitarbei-

ter im Rahmen der durch die Finanzbehörden zu ermittelnden Sachverhalte i. S. d. § 208 AO erforderlich machen. Darüber hinaus werden auch die Mitwirkungspflichten, die sich aus den §§ 209 – 217 AO ergeben, von § 29 StBVV grundsätzlich erfasst. Insbesondere § 211 AO greift diverse steuerliche Pflichten auf, die vom Mandanten und seinem Steuerberater zu erbringen sind, z. B. die Vorlagepflicht für sämtliche Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen (z. B. die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte hinsichtlich An- und Verkauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren). Der Steuerberater muss ggf. auch die von den Ermittlungsbehörden geforderten Unterlagen im Rahmen von Datenträgern zur Verfügung stellen.

#### Beratungshinweis

Alle diese Dienstleistungen, die meist vom Steuerberater und nicht durch den von der Prüfung betroffenen Mandanten erbracht werden, können über § 29 StBVV abgerechnet werden.

Neben der Zeit, die der Steuerberater für die Anwesenheit bei der Prüfungsdurchführung aufwendet, kann auch der **Zeitaufwand** für alle Vorbereitungshandlungen, die auf die Prüfungsteilnahme hinwirken, abgerechnet werden. Gleiches gilt für mitwirkende Mitarbeiter oder weitere Berufsträger. Auch **Reisekosten** des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter zur Örtlichkeit, an der die Betriebsprüfung stattfindet, können nach § 18 StBVV abgerechnet werden. Im Rahmen der Geltendmachung von Reisekosten können insbesondere **Fahrtkosten und Übernachtungskosten** sowie **Tag- und Anwesenheitsgelder** abgerechnet werden.

Erhält der Steuerberater die Änderungsbescheide nach erfolgter Betriebsprüfung, so wird die Prüfung dieser Steuerbescheide gem. § 28 StBVV abgerechnet. Die Norm stellt bezüglich der Abrechnung der Prüfung von Steuerbescheiden über eine Zeitgebühr darauf ab, dass der Steuerberater nicht nur die Daten des Steuerbescheids mit denen der Steuererklärungen vergleichen muss. Vielmehr ist es im Rahmen der **Prüfung der Steuerbescheide** durch den Steuerberater auch dessen Pflicht, ggf. Prüfungen von Kassenabrechnungen einschließlich der durch die Finanzkasse durchgeführten Umbuchungen sowie die Anrechnung geleisteter Vorauszahlungen zu prüfen.

Ebenso kann der Steuerberater die Hin- und Rückreisekosten zum Prüfungsort in Rechnung stellen, sowie den Zeitaufwand, der für die Überprüfung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der **Prüfungsanordnung** anfällt. Nach erfolgter Betriebsprüfung muss selbstverständlich der Betriebsprüfungsbericht mit der gebotenen Sorgfalt fristwahrend geprüft werden. Auch hierfür kann der Steuerberater seinen Zeitaufwand abrechnen. Zu beachten ist, dass, sofern der Steuerberater schriftliche **Einwendungen gegen den Prüfungsbericht** erhebt, eine gesonderte Vergütung eingefordert werden kann. Diese berechnet sich nach Tabelle A der StBVV nach dem Wert des Interesses (Gebührensatz 5/10 – 10/10). Die Abrechnung nach Zeitgebühr ist hier **nicht** zulässig. Als Wert des Interesses ist im Allgemeinen der sog. **strittige Steuerbetrag** anzusehen. Handelt es sich bei den strittigen Sachverhalten um anspruchsvolle, rechtliche Themengebiete, so sollte der Steuerberater seine Gebühr in jedem Fall im oberen Rahmenbereich der Zehntelgebühr in Ansatz bringen.

### Beratungshinweis

Alle diese Grundsätze gelten auch für evtl. weitere steuerliche Prüfungen, wie z. B. die Lohnsteuer- Außenprüfung, die Kapitalertragsteuer-Betriebsprüfung, die Umsatzsteuersonderprüfung, die Kassen-Nachschau, die Umsatzsteuernachschau, die Lohnsteuernachschau und alle weiteren Fahndungsprüfungen.

### Aufwände von Mitarbeitern, die abgerechnet werden können

Insbesondere können alle Tätigkeiten abgerechnet werden, die der **Zusammenstellung der zu prüfenden Unterlagen** dienen, sowie die Tätigkeiten, die im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung dazu dienen, beim Betriebsprüfer auftretende Fragestellungen zu beantworten. Daneben sind jegliche auf Seiten des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter entstehenden Aufwände im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Schlussbesprechung abrechenbar. Es sollte auch geprüft werden, ob sich die Abrechnung von **Post und Telekommunikationsdienstleistungen** nach § 16 StBVV oder der **Ersatz von Schreibaussagen** nach § 17 StBVV rechtfertigen lässt. Wird die Betriebsprüfung in den Räumen der Kanzlei durch-

geführt, so kann ggf. für die **Bereitstellung der Räumlichkeiten** für Zwecke der Betriebsprüfung und die Betreuung der Mitarbeiter während der Prüfungsphase ebenso ein Entgelt in Ansatz gebracht werden. Denn für den zeitlichen Rahmen, in dem der Betriebsprüfer in den Kanzleiräumen prüft, wird insbesondere in kleineren Kanzleien oftmals ein Arbeitsplatz komplett „geblockt“.

### Übliche Vergütung in Anlehnung an §§ 612, 632 BGB

Wortlaut des § 612 BGB:

„(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Wortlaut des § 632 BGB:

„(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

(3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.“

Unter Berufung auf diese beiden Regelungsinhalte des BGB hat der Steuerberater die Möglichkeit, seine Gebühren auch in Form von **extern fixierten Stundensätzen oder Tagessätzen** abzurechnen.

### Beratungshinweis

Dies wäre insbesondere dann ratsam, wenn der betreffende Mandant in der Vergangenheit bereits bei der Steuerfahndung aktenkundig war wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen zurückliegender Zeiträume, oder wenn bereits in der Vergangenheit Steuerstrafverfahren gegen den Mandanten anhängig waren. Denn nur die wenigsten Betriebsprüfungen werden initiiert aufgrund maschineller Zufallsauswahlen.

## Honorargestaltung für Steuerberater

Soll der Tages- oder Stundensatz vereinbart werden, empfiehlt es sich, hierfür im Vorfeld eine **Vergütungsvereinbarung** gem. § 4 StBVV abzuschließen.

### LG bestätigte erhöhten Gebührensatz

Abschließend soll auf ein älteres Urteil des Landgerichts Bielefeld v. 23.12.2009 (O 289/06) Bezug genommen werden. Die Klägerin, die eine Steuerberatungsgesellschaft betreibt, schloss mit der Beklagten einen Steuerberatungsvertrag. Die Parteien vereinbarten, dass die Berechnung der Vergütung ausschließlich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater (StBGebV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen soll. Für eine von ihr behauptete Teilnahme an einer Betriebsprüfung für 1997–1999 machte die Klägerin mit Rechnung vom 18.7.2002 einen Betrag i. H. v. 5.015,96 EUR geltend. Die Beklagte zahlte jedoch nur einen Betrag i. H. v. 1.044 EUR, den sie als gebührenrechtlich gerechtfertigt ansah. Die Steuerberatungsgesellschaft klagte die noch ausstehenden Gebührenforderungen ein.

Während der Mandant die vom Steuerberater in Rechnung gestellten Gebühren als deutlich überhöht ansah, war die Steuerberatungsgesellschaft der Meinung, die eingeforderten Gebührensätze seien aufgrund der **Komplexität** der aufgeworfenen Sachverhalte als gerechtfertigt anzusehen. Diesbezüglich verwies die Klägerin auf den im Rahmen der Betriebsprüfung aufgegriffenen Sachverhalt hinsichtlich der Höhe und Angemessenheit gezahlter Geschäftsführer-Gehälter einer GmbH an deren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Das Gericht sah den in Ansatz gebrachten Höchstsatz der Zeitgebühr von 92 EUR als gerechtfertigt an und begründet dies wie folgt: *„Denn im Falle eines solchen Gebührenrahmens steht dem Steuerberater gem. § 11 S. 1 StBGebV unter Berücksichtigung aller Umstände bei der Bestimmung der Gebühr ein Ermessensspielraum zu. Es liegt innerhalb dieses Ermessensspielraumes, dass die Klägerin den Höchstsatz der Zeitgebühr von 92,00 € angesetzt hat, da sie sich insbesondere mit der als schwierig einzustufenden Frage nach der Angemessenheit der Gehälter des geschäftsführenden Gesellschafters zu befassen hatte.“*

Das Gericht sah es demnach als erwiesen an, dass der rechtlich zu würdigende Tatbestand des Vorliegens oder nicht Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung inklusive aller sich daraus ergebender, weiterer steuerlicher Konsequenzen in seinem indi-

viduellen Schwierigkeitsgrad den erhöhten Gebührensatz in jedem Fall rechtfertige.

### Beratungshinweis

Anhand des Urteils lässt sich die Kausalität der Höhe des Gebührensatzes zur „inhaltlichen Schwere“ des zu betrachtenden Sachverhalts erkennen. Diese kann mit der Vorschrift des § 11 StBVV begründet werden, sofern zwischen Steuerberater und Mandant bezüglich der im Rahmen der Betriebsprüfung abgerechneten Gebühren Streitigkeiten entstehen. Zwingende Voraussetzung des Führens dieses Nachweises ist dann die Dokumentation der „Komplexität“ des Sachverhalts. Insbesondere dann, wenn eine Honorarabrechnung in Anlehnung an § 11 StBVV ergeht, der keine Betriebsprüfung mit entsprechendem Betriebsprüfungsbericht, aus dem der Sachverhalt dezidiert hervorgeht, zugrunde liegt.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn ([www.steuerberatung-seminare-geismann.de](http://www.steuerberatung-seminare-geismann.de))

### Kostenrecht

## Streitwert für Grundsteuer bei Anfechtung von Einheitswertbescheiden

Der **Streitwertkatalog** für die Finanzgerichtsbarkeit, der auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland am 15. und 16.6.2009 beschlossen und am 31.12.2014 letztmals überarbeitet worden ist, enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde an den BFH als Beitrag zur **Ver einheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung**. Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich **Empfehlungen** ausgesprochen.

Der Streitwert ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und ande-

rer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. Nach dem Streitwertkatalog ist der Streitwert bei Einheitswertbescheiden (immer noch) mit **80 % des streitigen Einheitswertunterschieds** anzusetzen.

### Historische Entwicklung

Die sog. „Einheitswerte“ haben heute ausschließlich Bedeutung für die **Grundsteuer**. Die Bezeichnung „Einheitswert“ ist nur noch eine rechtshistorische Reminiszenz. Die Festlegung eines Promille-Satzes auf den streitigen Einheitswertunterschied stammt noch aus einer Zeit, in der die Einheitswerte nicht nur für die **Grundsteuer**, sondern für eine Mehrzahl von Steuern, insbesondere die **Vermögensteuer**, als Grundlage dienten. Grund hierfür war, dass eine Einzelberechnung der konkreten Auswirkungen auf die vom Einheitswert abhängigen Steuern kaum möglich war (vgl. Brandis in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Vor § 135 FGO Tz. 183 m. w. N.).

### Pauschaler Promillesatz noch angemessen?

Das FG Berlin-Brandenburg (Beschluss v. 8.6.2017, 3 K 3033/17, EFG 2017, S. 1204) vertritt die Auffassung, dass (gegenwärtig) für eine Pauschalierung des Streitwerts mit einem Promille-Satz bezogen auf die streitige Einheitswertdifferenz **kein Bedürfnis** mehr besteht, da die Auswirkung bei der **Grundsteuer** verhältnismäßig leicht zu berechnen ist.

Im Entscheidungsfall begehrte die Klägerin die Festsetzung mit 80 % des streitigen Betrags des Einheitswerts, was bei einer Herabsetzung des Einheitswerts um 20.456,17 EUR einen Streitwert von 1.636,49 EUR ergäbe. Die Urkundsbeamtin des FG ging davon aus, dass die begehrte Herabsetzung des Einheitswertbescheids aufgrund der Steuermesszahl von 3,5 % und des Hebesatzes von 810 % eine Herabsetzung der Grundsteuer um 581,25 EUR pro Jahr ergäbe. Als Streitwert setzte sie den **6-fachen Jahresbetrag der Auswirkung bei der Grundsteuer**, mithin 3.487,50 EUR (6 x 581,25 EUR) an.

Das FG Berlin-Brandenburg hat die Auffassung der Urkundsbeamtin bestätigt. Die Ausrichtung des Streitwerts an einen Satz bezogen auf die resultierende **Grundsteuerdifferenz** und nicht auf die unmittelbar streitige **Einheitswertdifferenz** sei inzwischen (auch) deswegen geboten, weil die Grundsteuerhe-

besätze bundesweit zwischen den einzelnen Gemeinden sehr viel mehr divergierten als früher und daher nur unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Grundsteuer die wirtschaftliche Belastung für den Kläger zutreffend erfasst werden könne.

Was den Ansatz eines mehrfachen und zwar des **6-fachen Jahresbetrags** betrifft, ist aus Sicht des FG entscheidend, dass einmal festgestellte Einheitswerte einerseits – vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des BVerfG – rechtlich praktisch unendlich lange gelten, andererseits durch Umbauten, Nutzungsänderungen o. ä. sich die Einheitswerte der Höhe nach ändern oder durch Veräußerungen sich die Zurechnung ändert. Es erscheine daher als eine angemessene Typisierung, dass Einheitswerte **6 Jahre der Höhe nach unverändert und für denselben Eigentümer** gelten würden.

Der Ansatz eines 6-fachen Jahresbetrags sei nur zu vermindern, wenn bereits sicher abzusehen sei, dass der streitige Einheitswert nur für einen **kürzeren Zeitraum** als die o. g. durchschnittlichen 6 Jahre Auswirkung haben wird, etwa wenn auf einen nachfolgenden Feststellungszeitpunkt bereits eine Wert- oder Zurechnungsfortschreibung bekannt oder sicher abzusehen sei.

### Beratungshinweis

Aus der vom FG Berlin-Brandenburg im Revisionsbeschluss dargestellten Rechtsprechungshistorie, die bis zum RFH zurückreicht, lässt sich (bereits) ersehen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung stets versucht hat, die steuerlichen Auswirkungen genau zu erfassen, und **Pauschalierungen** nur für zutreffend erachtet, wenn die steuerlichen Auswirkungen **zu schwierig zu bestimmen** sind, insbesondere wegen der Mehrzahl von Steuern, bei denen sich die angefochtene Feststellung auswirkt.

Hervorzuheben ist, dass der BFH (vgl. Urteil v. 16.10.1996, II R 17/96, BStBl 1997 II, S. 228) – unter **Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung** – bereits vor Wegfall der Vermögensteuer bei der Festsetzung des Streitwerts nur die grundsteuerlichen Auswirkungen berücksichtigt hat, weil der Kläger von der Vermögensteuer befreit war (vgl. auch FG Baden-Württemberg, Beschluss v. 12.6.2014, 8 KO

## Honorargestaltung für Steuerberater

1022/12). Dieser Rechtsprechung hat sich das FG Berlin-Brandenburg – wenn auch mit anderer Begründung – nunmehr angeschlossen.

Nach der Ansicht von RiFG Bernhard Weinschütz (vgl. EFG 2017, S. 1204) sollte in der Praxis je nachdem, ob der Mandant den Rechtsstreit gewonnen oder verloren hat und dementsprechend **Prozesskosten zahlen** muss oder **Kostenerstattung erhält**, geprüft werden, ob man

- eher auf den Streitwertkatalog verweist und die Festsetzung des Streitwerts mit 80 % des Einheitswertunterschieds beantragt, was einen etwas geringeren Streitwert ergibt,
- oder doch auf den Beschluss des FG Baden-Württemberg v. 12. 6. 2014 (8 KO 1022/12) sowie den hier besprochenen Beschluss des FG Berlin-Brandenburg v. 8. 6. 2017, die mittels des 6-fachen der jährlichen Grundsteuerdifferenz meist zu einem etwas höheren Streitwert kommen.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

### Kollegenecke

## Kostenerstattungsanspruch durch Abtretung sichern?

**Frage:** Im HBR 6/2014 wurde darüber berichtet, dass ein im Wege der Prozesskostenhilfe (PKH) beigeordneter Bevollmächtigter eines obsiegenden Beteiligten im Kostenfestsetzungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Gericht hat. In diesem Zusammenhang wurde auch thematisiert, dass das Finanzamt in Fällen, in denen es eine **fällige Steuerforderung** gegen den Kläger hat, den Kostenerstattungsanspruch des Klägers durch **Aufrechnung** erfüllen kann, ohne dass dieser eine Zahlung erhält. Die Möglichkeit der Aufrechnung durch das Finanzamt ist selbstverständlich nicht auf Kostenerstattungsfälle im PKH-Verfahren beschränkt.

Die Folge: Der Bevollmächtigte bleibt (zunächst) auf seinen Kosten sitzen. Oder kann er sich von vorn-

herein gegen derartige Aufrechnungen „schützen“ bzw. wie kann er sie vermeiden?

**Antwort:** Zur Vermeidung der Erfüllung des Kostenerstattungsanspruchs durch Aufrechnung seitens des Finanzamts sollte der Kostenerstattungsanspruch **frühzeitig** an den Bevollmächtigten **abgetreten** werden. Dazu folgender Praxisfall:

Der Steuerberater führt für den Mandanten, der **Steuerrückstände** beim Finanzamt hat, erfolgreich ein Klageverfahren vor dem FG. Das Gericht trifft eine Kostengrundscheidungsentscheidung dahingehend, dass die Kosten des Rechtsstreits dem **Finanzamt** auferlegt werden. Zudem beschließt das FG auf Antrag des Steuerberaters, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren notwendig war (§ 139 Abs. 3 Satz 3 FGO). Dem **Kläger** steht damit ein **Kostenerstattungsanspruch** gegen das Finanzamt für das Einspruchs- und Klageverfahren zu.

Da das Finanzamt seinerseits noch fällige Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gegen den Kläger hat, erklärt es die **Aufrechnung**. Den Vergütungsanspruch des Steuerberaters muss der Kläger dann anderweitig erfüllen. Bei einer „finanziellen Schiefelage“ des Klägers ist der Vergütungsanspruch des Steuerberaters ggf. gefährdet.

Durch die **frühzeitige Abtretung** des Kostenerstattungsanspruchs des Klägers an den Steuerberater fehlt es für eine Aufrechnung durch das Finanzamt nach § 387 BGB an der **Gegenseitigkeit** der Forderungen. Das hat zur Folge, dass das Finanzamt den Kostenerstattungsanspruch des Klägers regelmäßig nicht mit bestehenden Steuerforderungen verrechnen kann.

Damit der Steuerberater, der sich den Kostenerstattungsanspruch abtreten lässt, aber tatsächlich auf der sicheren Seite ist, muss er die Vorschriften der **§§ 406, 407 BGB** beachten.

- Die Vorschrift des § 406 BGB schützt den Schuldner – hier: das Finanzamt – gegen die nachteiligen Folgen einer Abtretung der Forderung hinsichtlich seines Aufrechnungsrechts, indem er ihm die Aufrechnung mit einer ihm gegen den bisherigen Gläubiger – hier: den Steuerpflichtigen – zustehenden Gegenforderung auch **gegenüber dem neuen Gläubiger** – hier: dem Steuerberater – gestattet. Dies gilt für den **gutgläubigen Schuldner**

grundsätzlich sogar hinsichtlich solcher Gegenforderungen, die er gegen den bisherigen Gläubiger **erst nach der Abtretung erworben** hat, wenn er beim Erwerb der Gegenforderung damit rechnen konnte, sich durch ihre Aufrechnung von der inzwischen **ohne sein Wissen** abgetretenen Forderung befreien zu können. Die Vorschrift schützt also das Vertrauen des Schuldners in das Bestehen einer Aufrechnungslage.

- Die Vorschrift des § 407 BGB schützt den Schuldner, der **gutgläubig** an den Zedenten leistet, vor den Folgen der ihm im entscheidenden Zeitpunkt **unbekannten Abtretung**. Zu diesem Zweck wird zu Gunsten des Schuldners der Grundsatz durchbrochen, dass der Zessionar durch den bloßen Abtretungsvertrag ohne Anzeige an den Schuldner an die Stelle des Zedenten tritt. Der Schuldner bedarf eines solchen Schutzes, weil die Abtretung seine **Mitwirkung** nicht voraussetzt und eine **Mitteilung** hiervon an ihn nicht notwendig erforderlich ist. Die Vorschrift schützt mithin den **gutgläubigen** Schuldner vor nachteiligen Folgen der ohne seine Beteiligung erfolgenden Abtretung. Der Inhalt des dem gutgläubigen Schuldner gewährten Schutzes besteht darin, dass der neue Gläubiger die an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung gegen sich **gelten lassen muss**.

### Beratungshinweis

Um die frühzeitige (antizipierte) Abtretung und deren Anzeige gegenüber dem Finanzamt zu gewährleisten, bietet es sich an, die Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs in die **Prozessvollmacht** aufzunehmen, die Vollmacht und die Abtretung vom Kläger unterzeichnen zu lassen und die Vollmacht als „Anlage 1“ der Klageschrift beizufügen.

Die Klageschrift wird in der Folge vom Gericht mit den nummerierten Anlagen an das Finanzamt weitergeleitet.

Wird die Vollmacht mit der darin enthaltenen Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs erst später zur Gerichtsakte gereicht, ist es nicht immer gewährleistet, dass das Gericht eine Abschrift an das Finanzamt weiterleitet. In diesem Fall sollte der Steuerberater die Abtretung sicherheitshalber **gesondert gegenüber dem Finanzamt** anzeigen (vgl. zu Alledem: RiFG Münster Dr. Hans Anders, NWB 19/2017, S. 1464).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

### Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf [www.haufe.de](http://www.haufe.de) und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261  
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg  
Telefon: 0761 898-0  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

Kommanditgesellschaft, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRA 4408  
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,  
Birte Hackenjós, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,  
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

## HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008  
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:  
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)  
E-Mail: [honorargestaltung@haufe.de](mailto:honorargestaltung@haufe.de)  
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen  
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2018, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe

